

„Drei Stufen des Reglementierens“

I. Dreistufigkeit der Betreuungsverantwortung

Unter dem Aspekt des Eingriffs in Kindesrechte ist folgende Dreistufigkeit hervorzuheben:

<p>1. Pädagogik → Pädagogik I</p>	<p>„Pädagogische Grenzsetzungen“ (verbal und aktiv), d.h. pädagogisches Verhalten mit dem nachvollziehbaren Ziel der Persönlichkeitsentwicklung. Aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ beinhalten Maßnahmen, die - wie jede pädagogische Grenzsetzung - die allgemeine Handlungsfreiheit eines Minderjährigen begrenzen, jedoch <u>unter nachvollziehbar ausschließlicher pädagogischer Zielrichtung</u>, das heißt das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verfolgend. Das Problem, dass ein Kind/ Jugendlicher sich weigert und die Grenzen der/ s Pädagogen/ in auslötet (Machtspirale) sollte Teil einer „Agenda pädagogische Grenzsituationen“ sein, in der ein fachlicher und rechtlicher Rahmen durch den Träger festgelegt wird (Trägernormen), möglichst auf der Grundlage „pädagogischer Kunst“ (die Abgrenzung zwischen aktiver päd. Grenzsetz. u. unzulässiger Gewalt ist schwierig)</p>	<p>z.B. Festhalten/Stellen, um sich Gehör zu verschaffen oder das Festlegen pädagogische Regeln. Entscheidend ist die Abgrenzung zwischen zulässiger Gewalt in Form aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ und Maßnahmen, die <u>auch oder primär Gefahrenabwehr</u> bezwecken, wie z.B. die Einsichtnahme in persönliche Unterlagen eines Mädchens bei Verdacht „schlechten Umgangs“. Nur bei einer Gefahr für das Mädchen (Kontaktverdacht mit dem Missbrauchsvater) ist von zulässiger Gewalt auszugehen.</p>
<p>2. Übergang von Pädagogik zum „Zwang“ → Pädagogik II</p>	<p>2.1 Handeln/ Konzepte mit dem Primärziel der Persönlichkeitsentwicklung, sekundär Aufsicht bezweckend.</p> <p>2.2 Problembereich der Grauzone: Maßnahmen, die ihrem Wesen nach Aufsichtscharakter besitzen, werden irrtümlicherweise mit einem primären pädagogischen Ziel verbunden („pädagogische Indikation“). <u>Inbesondere hierzu sollte die noch festzulegende „pädagogische Kunst“ Aussagen enthalten.</u> z.B. im Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Unverantwortbarkeit, typische Aufsichtsmaßnahmen mit einem pädagogischen Ziel zu verbinden - und des Festlegens weiterer „pädagogischer „Kunstfehler“, außerhalb verantwortbarer Fachstandards. <p><u>Der Träger legt darauf basierend fest, welchen Weg er im Umgang mit „Schwierigen“ einschlagen will („Agenda pädagogische Grenzsituationen“)</u></p>	<p>z.B. Konzept „Menschen statt Mauern“</p> <p>z.B. falsch verstandener Freiheitsentzug, „Beruhigungsraum“, Videokamera</p> <div style="text-align: center;">  </div>
<p>3. Gefahrenabwehr → „Zwang“</p>	<p>3.1 Handeln mit dem Primärziel der Aufsicht, zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgend</p> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <p>3.2 Handeln mit ausschließlichem Aufsichtsziel</p> <p>Bemerkung: <u>Auch insoweit sollte der fachliche und rechtliche Rahmen im Sinne „pädagogischer Kunst“ festgelegt werden, verbunden mit ethischen Grundsätzen, z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Form von „Zwang“ bedarf einer pädagog. Begleitung/ „Zwang“ ist in ein pädagog. Konzept einzubinden. - Gute Pädagogik kann „Zwang“ reduzieren - Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig 	<p>z.B. Kind wird festgehalten, damit es nicht auf Straße läuft</p> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <p>z.B. ein aggressiver Jugendlicher wird auf Boden gedrückt oder: Vorenthalten bzw. Wegnahme gefährlicher Gegenstände</p>

Unter Zugrundelegung dieser Dreistufigkeit wird die erforderliche Überprüfung, ob im Einzelfall zulässige Gewalt vorliegt, erleichtert.

In diesem Kontext bedarf aber die Abgrenzung zwischen aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ im Rahmen der Pädagogik I und unzulässiger Gewalt besonderer Aufmerksamkeit:

- Entscheidend ist, ob mit einer Aktion wie körperlichem Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen oder Ausräumen eines Zimmers, um die Bedeutung des Eigentums zu vermitteln, noch nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt wird- was bei fehlender Einsichtsfähigkeit anzunehmen ist - oder ob aufgrund des Alters und der persönlichen Entwicklungsstufe ein solches Ziel nicht mehr nachvollziehbar ist, mithin unzulässige Gewalt gegeben ist, da „allgemeinem Kindeswohl“ nicht entsprochen wird. Auch eine Zustimmung Sorgeberechtigter könnte daran nichts ändern.

Zusammenfassend hier eine Übersicht zur rechtlichen Zulässigkeit von Eingriffen in ein Kindesrecht, bezogen auf die Dreistufigkeit der Betreuungsverantwortung

	I. Handeln mit ausschließlich pädagogischem Ziel → Pädagogik I	II. Handeln mit pädagogischem Ziel, sekundärem Aufsichtziel → Pädagogik II	III. Handeln mit Primärziel der Aufsicht, pädagog. begleitet → „Zwang“
Beispiel	Aussprechen eines Verbots als „pädagog. Grenzsetz.“, „Verstärkerplan“	Freiheitsbeschränkendes Konzept „Meschen statt Mauern“: intensive Tagesstruktur, begleiteter Ausgang	Videokamera auf dem gemeinsamen Flur einer Inobhutnahme - Gruppe
Rechtliche Zulässigkeit	Das „allgemeine Kindeswohl“ ist zu beachten, d. h. es besteht umfassende pädagogische Gestaltungsfreiheit im Rahmen „päd. Kunst“ : nachvollziehbar auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichteteres Verhalten ist zulässig.	Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln der Gefahrenabwehr, das heißt dem Strafrecht.: es muss eine Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, der mit einer erforderlichen, geeigneten und „verhältnismäßigen Maßnahme begegnet wird. Das für die Pädagogik einschlägige Kriterium „allgemeines Kindeswohl“ ist nicht relevant.	Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln der Gefahrenabwehr : es muss eine Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, der mit einer erforderlichen, geeigneten u. „verhältnismäßigen“ Maßnahme begegnet wird / bei Freiheitserntzug „Leib- o. Lebensgef“. Die Eignung fehlt, wenn die Gefahrenabwehr nicht pädagogisch begleitet wird.

II. Das Aufstellen von Regeln

Anbieter der Erziehungshilfe haben die Möglichkeit, in drei Stufen Regeln aufzustellen:

- **Generell für die Kinder/ Jugendlichen durch „Hausordnung“** als Teil des Betreuungsvertrags, der mit den Eltern / Sorgeberechtigten abgeschlossen wird.
→ Beispiel: Verbot bestimmte Gegenstände mitzubringen oder zu besitzen
- **Im Einzelfall für ein Kind/ Jugendlichen wegen Eigen- oder Fremdgefährdung ("Zwang")**
Bemerkung: eine generelle Gruppenregel kommt nur in Betracht, wenn und solange für alle Gruppenmitglieder eine Fremdgefährdung vorliegt. Damit scheidet der Grund begrenzten Gruppenpersonals aus.
→ Beispiel: das Verbot einer Stablampe, die wegen Aggressivität als Waffe genutzt werden kann
- **Im Einzelfall für ein Kind/ Jugendlichen mit pädagogischem Ziel (Pädagogik I. und II.)**
→ Beispiel: Vorenthalten eines Gegenstandes, verbunden mit der Vereinbarung, diesen im Rahmen eines Verstärkerplans zu erwerben. Bemerkung: hier ist generelles Reglementieren für die ganze Gruppe auszuschließen, da für jedes Kind/ Jugendlichen getrennt zu prüfen ist, ob mit der Regel ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann, ob also die Regel pädagogisch sinnvoll ist.

Anhand der "Drei Stufen des Reglementierens" lässt sich darstellen, dass eine inhaltsgleiche Regel auf allen Stufen möglich ist: zum Beispiel das Verbot des Besitzes einer Stablampe als generelle Vorgabe der Hausordnung, als individuelles Verbot mit dem Ziel der Gefahrenabwehr und als individuelle pädagogische Regel mit einem Verstärkerplan. Entscheidend ist also stets das verfolgte Ziel.

Auch wenn rechtlich betrachtet in der Stufe der „Hausordnung“ vieles reglementiert werden kann, unter dem Gesichtspunkt des so genannten "gedeihlichen Zusammenlebens in der Einrichtung", so wird doch empfohlen, den Großteil der Regeln in der individuellen Stufe der Pädagogik zu setzen, in der individuellen Stufe des "Zwangs" nur dann, wenn die Mittel der Pädagogik ausgeschöpft sind.

Abschließender Hinweis:

- **Strafen** (Reaktion auf unerwünschtes Verhalten) verfolgen das Ziel, positive Verhaltensentwicklung herbeizuführen, wobei über ihre pädagogische Sinnhaftigkeit im Einzelfall gestritten werden kann. Sie sind damit **stes der Stufe der Pädagogik zuzuordnen** und individueller Natur. Von einem generellen Ansatz in der „Hausordnung“ wird ebenso abgeraten wie von generellen Gruppenstrafen zur Gefahrenabwehr (Stufe "Zwang").